

Entwurf

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzungsentwurf Bündnis 90/DIE GRÜNEN,
Kreisverband Amberg-Sulzbach

Satzungstext

1 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Amberg-Sulzbach**

2 **Satzung [ENTWURF]**

3 **§ 1 Name und Tätigkeitsbereich**

4 1. Der Kreisverband (KV) führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband
5 Amberg-Sulzbach. Die Kurzform lautet GRÜNE Amberg-Sulzbach. Seine
6 Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Amberg-Sulzbach. Sitz
7 ist Sulzbach-Rosenberg. Er gehört dem Landesverband Bayern an.

8 2. Die Satzung des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes
9 einschließlich Frauenstatut, Vielfaltsstatut, Urabstimmungsordnung,
10 Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind
11 für den KV verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht
12 zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

13 **§ 2 Zweck und Aufgaben**

14 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Amberg-Sulzbach erstrebt auf der Basis des
15 Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen
16 Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen
17 sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme)
18 niedergelegten Ziele.

19 **§ 3 Die Ortsverbände**

- 20 1. Ortsverbände können in Gemeinden des Kreises gebildet werden, in denen
21 mindestens drei Mitglieder leben.
- 22 2. Für die Ortsverbände gelten die Regelungen der Kreissatzung, soweit dies
23 möglich ist, entsprechend. Im Übrigen haben die Ortsverbände
24 Satzungsautonomie.

25 **§ 4 Mitgliedschaft**

- 26 1. Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Amberg-Sulzbach kann
27 jede*r werden, die*der die Grundsätze (Grundkonsens und Satzung) und
28 Programme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei
29 angehört.
- 30 2. Zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern sind die Ortsverbände, in denen
31 die Bewerber*innen ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt haben.
- 32 3. Besteht am Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt kein Ortsverband und liegt
33 dieser im Kreisgebiet, dann entscheidet der Kreisvorstand. Gegen die
34 Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die Bewerberin bei der
35 Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung
36 entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 37 4. Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der
38 Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

39 **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- 40 1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung,
41 Ausschluss, Streichung oder Tod.
- 42 2. Der Austritt ist gegenüber dem zuständigen Kreisverband zu erklären.
- 43 3. Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn
44 das Mitglied nach mindestens viermonatigem Beitragsrückstand trotz
45 zweifacher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche
46 Streichung den fälligen Betrag nicht zahlt.

47 **§ 6 Organe des Kreisverbandes**

- 48 1. Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
49 2. Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt
50 die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

51 **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 52 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie
53 besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes. Alle Mitglieder haben
54 Antrags- und Stimmrecht.
- 55 2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens dreimal im Kalenderjahr vom
56 Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Sechstel der
57 Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
58 werden.
- 59 3. Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher
60 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden
61 Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die
62 Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge, die auf der
63 Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens sieben
64 Tage vor der Versammlung vorliegen und den Mitgliedern zur Verfügung
65 gestellt werden.
- 66 4. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die
67 Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
- 68 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit
69 (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst,
70 soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei
71 Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Wahlen gilt § 27 (2)
72 ff der Landessatzung.
- 73 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder
74 anwesend sind bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht
75 beantragt wird.
- 76 7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des
77 Kreisvorstandes, Wahl von Kassenprüfer*innen, Entlastung des Vorstandes

78 und des/der Kassierer*in, Wahl der Delegierten zu den Organen des Bezirks-
79 , Landes- und Bundesverbandes, Satzungsänderungen, Erlass einer Beitrags-
80 und Kassenordnung, Verabschiedung eines Haushalts, Beschlussfassung über
81 (Wahl-)Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.

- 82 8. Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von
83 dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

84 § 8 Der Vorstand

- 85 1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, darunter mindestens eine Frau,
86 dem*der Schriftführer*in, dem*der Kassierer*in. Zusätzlich können
87 Beisitzer*innen sowie Vertretungen der Posten gewählt werden.
- 88 2. Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei
89 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 90 3. Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von
91 einer Mitgliederversammlung (mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden
92 Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig,
93 wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur
94 Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann
95 in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der
96 ursprünglichen Wahlperiode.
- 97 4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

98 § 9 Mindestquotierung

- 99 1. Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Amberg-Sulzbach sind
100 mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei
101 Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind
102 (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt
103 nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene
104 Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.
- 105 2. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden,
106 bleibt dieser Platz unbesetzt. Dabei kann ein Gremium nur einen einzigen
107 Frauenplatz für eine kurze Übergangsdauer unbesetzt lassen. Nur bei
108 Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen
109 der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des

110 Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen

111 **§ 10 Arbeitsgruppen**

- 112 1. Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der
113 politischen und organisatorischen Arbeit des Kreisverbandes Arbeitsgruppen
114 einrichten.
- 115 2. Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die
116 Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- 117 3. Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer
118 Bestätigung durch den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.

119 **§ 11 Satzungsänderung**

- 120 1. Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3-Mehrheit
121 der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen
122 zählen auch Enthaltungen.
- 123 2. Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. §
124 7(3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

125 **§ 12 Auflösung**

- 126 1. Über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes entscheidet die
127 Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei
128 eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit
129 verkürzter Ladungsfrist möglich.
- 130 2. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt das vorhandene Vermögen an den
131 Landesverband Bayern.

132 **§ 13 Inkrafttreten**

- 133 1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- 134 2. Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

135 Sulzbach-Rosenberg, den ...

136 zuletzt geändert am: ...

137 Anhang zur Satzung

138 **1) Beitrags- und Kassenordnung**

139 1. Die Kreisverbandskasse ist eine Hilfskasse von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im
140 Landesverband Bayern. Die/Der Kreisverbandskassierer/in verwaltet die
141 Kasse in Zusammenarbeit mit der/dem Landeskassierer/in.

142 2. Die Kreiskasse ist gegenüber dem/der Landeskassierer/in
143 rechenschaftspflichtig. Alle erforderlichen Unterlagen zur Erstellung
144 eines konsolidierten Rechenschaftsberichts nach Maßgabe des § 24
145 Parteiengesetz sind jährlich bis spätestens 31. März der Landeskasse zu
146 übergeben.

147 3. Der Mindestbeitrag beträgt 1% des Nettoeinkommens/Monat. Für Mitglieder
148 ohne Einkommen können Sonderregelungen vereinbart werden, wobei der
149 Beitrag jedoch mindestens die monatlich abzuführenden Beitragsanteile
150 decken sollte.

151 **2) Das Frauenstatut**

152 **Präambel**

153 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches
154 Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Amberg-Sulzbach. Die
155 Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel
156 zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, sie sich selbst so
157 definieren. Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die
158 Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
159 Kreisverband Amberg-Sulzbach: Trans*, inter und nicht-binäre Menschen sollen in
160 unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und
161 Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

162 **Rahmenbedingungen**

163 **§ 1 Mindestquotierung**

164 1. Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Amberg-Sulzbach sind
165 mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei

166 Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind
167 (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt
168 nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene
169 Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

170 2. Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden,
171 bleibt dieser Platz unbesetzt. Dabei kann ein Gremium nur einen einzigen
172 Frauenplatz für eine kurze Übergangsdauer unbesetzt lassen. Nur bei
173 Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen
174 der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des
175 Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.

176 § 2 Versammlungen

177 1. Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung wird
178 mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf
179 mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden
180 getrennte Redelisten geführt (Frauen/offen), mindestens jeder zweite
181 Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen
182 erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte
183 fortgesetzt werden soll.

184 2. Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS
185 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Amberg-Sulzbach gelten.

186 § 3 Gremien und Organe

187 Ist bei zu beschickenden Gremien und Organen nur ein Platz zu besetzen, soll
188 eine Frau delegiert werden. Ist dies nicht möglich, entscheiden die Frauen der
189 Versammlung, wie verfahren werden soll.

190 § 4 Frauenabstimmung und Vetorecht

191 Bei Fragen, die das Selbstbestimmungsrecht von Frauen betreffen, wird eine
192 getrennte Abstimmung durchgeführt, wenn eine Frau dies beantragt. Ob es sich um
193 eine solche Frage handelt, entscheidet die Mehrheit der anwesenden
194 stimmberechtigten Frauen.

195 Sollten die Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen ein
196 Vetorecht mit aufschiebender Wirkung.

197 Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weitergehende Beratung an die
198 Basis verwiesen. Dieses Verfahren soll gewährleisten, dass Fragen, die das
199 Selbstbestimmungsrecht der Frauen besonders berühren, stärker in die Partei

200 hineingetragen werden.

201 Die Anträge werden auf die nächste Landesversammlung verwiesen. Bei der zweiten
202 Versammlung ist das Abstimmungsergebnis der anwesenden stimmberechtigten Frauen
203 bindend.

204 Bezirks- und Kreisverbände regeln dies analog.

205 **§ 5 Einstellung von Arbeitnehmer*innen**

206 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Amberg-Sulzbach wird als Arbeitgeber*in die
207 Gleichstellung aller Geschlechter sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf
208 allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In
209 Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt
210 Frauen eingestellt, bis die Mindestquotierung erreicht ist. Bei der Vergabe von
211 Aufträgen wird analog verfahren.